

Kleine Anfrage

Abg. Jahn (CDU)

Hannover, den 6. 3. 1985

Betr.: Erfahrungen mit dem kommunalen Haushaltsrecht

Bei der vor gut zehn Jahren durchgeführten Reform des kommunalen Haushaltsrechts sind u. a. zwei bedeutsame Änderungen vorgenommen worden mit dem Ziel, die Kommunen in die Lage zu versetzen, durch eine beweglichere Finanzierung der Investitionen den Forderungen nach einem konjunkturgerechten Verhalten zu entsprechen.

Es ist dies zum einen die Ersetzung des Grundsatzes der Einzeldeckung für vermögenswirksame Ansätze durch das Gesamtdeckungsprinzip, d. h. der Verzicht darauf, daß den im Haushaltsplan einzeln dargestellten Investitionsausgaben die Einnahmen, mit denen die Ausgaben finanziert werden sollen (Kredite, Rücklagen, Veräußerungen usw.), gegenübergestellt werden.

Zum anderen wurden die bis dahin bestehenden objektbezogenen Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen durch eine allgemeine Rücklage abgelöst, die mit einem Mindestbestand von 1 v. H. des Verwaltungshaushalts die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern soll. Außerdem sollen in ihr Mittel für den Ausgabebedarf im Vermögenshaushalt angesammelt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich die Einführung des Gesamtdeckungsprinzips auch für Investitionsmaßnahmen bewährt? Ist insbesondere das mit der Änderung verfolgte konjunkturpolitische Ziel erreicht worden?
2. Wie hat sich der Stand der Rücklagen in der Zeit von 1972 bis 1984 entwickelt?
3. Hat sich die Änderung der Vorschriften über die Rücklage bewährt? Hält die Landesregierung Korrekturen für erforderlich?

Jahn

(Ausgegeben am 25. 3. 1985)